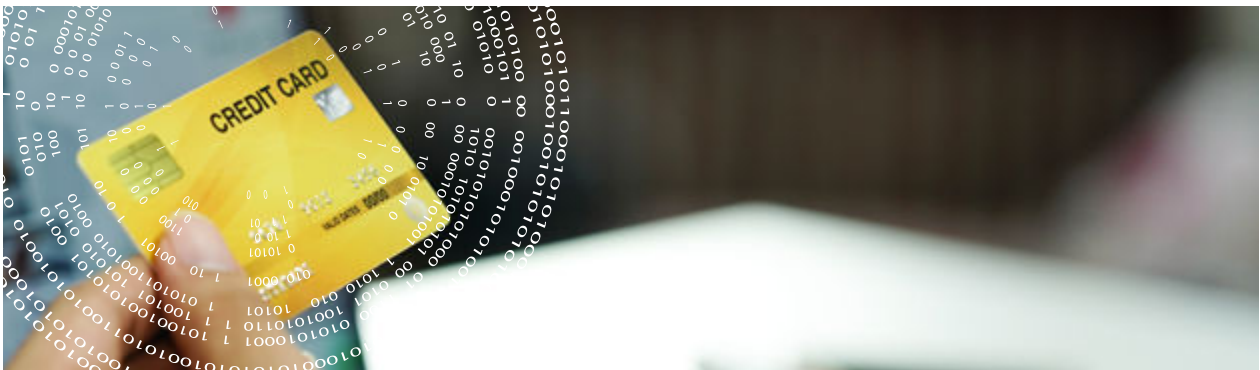




DAS RECHT AUF AUSKUNFT IN DER DATENSCHUTZ-GRUND- VERORDNUNG – ART. 15 DSGVO

Nicole Schmidt, LL.M., Elif Tüysüz

Die Datenschutzgrundverordnung regelt an verschiedenen Stellen die Rechte der betroffenen Personen. Betroffenenrechte werden definiert als Rechte, die der betroffenen Person Mit- und Einwirkungsmöglichkeiten auf ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährt. Auch pseudonyme Informationen werden als personenbezogene Daten eingestuft, da sie zwar nicht direkt, aber durch eine Transferleistung einer natürlichen Person zugeordnet werden können. Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung sind anonyme Informationen, die keiner Person zugeordnet werden können.

Betroffenenrechte stehen der betroffenen Person zu. Darunter ist eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person zu verstehen (Art. 4 Nr.1 Hs.1 DSGVO).

Das **Recht auf Auskunft** nach Art. 15 DSGVO ist sicherlich das wichtigste Betroffenenrecht. Nach Erwägungsgrund 63 der DSGVO dient das Auskunftsrecht aus Art. 15 DSGVO der betroffenen Person dazu, sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Die betroffene Person soll Umfang und Inhalt der gespeicherten Daten beurteilen können. Ferner dient die Auskunft dazu der betroffenen Person die Wahrnehmung der weiteren Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung zu ermöglichen, vor allem das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO oder auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

Die betroffene Person hat nach Art. 15 DSGVO das Recht von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens überhaupt verarbeitet werden. Liegt ein Fall der Verarbeitung vor, so erstreckt

sich das Recht auf zweiter Ebene darauf zu erfahren, welche sie betreffenden personenbezogenen Daten Gegenstand der Verarbeitung sind. Im Fall der Verarbeitung einer großen Menge von Informationen durch den Verantwortlichen sieht Erwägungsgrund 63 S.7 eine Präzisierungsmöglichkeit vor. Der Auskunftsanspruch ist nicht vererbbar (Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, 27. Tätigkeitsbericht 2022, S.101).

Form der Auskunft

Die **Erteilung** von Auskunft nach Art. 15 DSGVO kann auch per E-Mail erfolgen. Wegen Art. 12 Abs. 1 S. 2 DSGVO hat die Übermittlung der Information schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch, zu erfolgen. Eine Formbindung besteht gerade nicht. Im Fall der elektronischen Auskunftserteilung sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, so dass keine unbefugten Personen Kenntnis erlangen. Der Verantwortliche kann seine Auskunftspflicht auch elektronisch erfüllen, indem er der betroffenen Person einen Link zur Verfügung stellt, unter dem die Informationen



abgerufen werden können (vgl. LG München, Urteil vom 02.09.2021, Az.: 23 O 10931/20).

Der Verantwortliche kann sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung auch Erfüllungsgehilfen bedienen. Wegen Art. 12 Abs. 1 DSGVO muss ein Verantwortlicher nur geeignete Maßnahmen treffen, damit die Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 DSGVO erfüllt wird. Erteilt also eine Datenschutzbeauftragte Auskunft, so handelt es sich bei ihr um eine geeignete Erfüllungsgehilfin (vgl. LArbG Baden-Württemberg, Urteil vom 10.08.2022, Az.: 2 Sa 16/21).

Frist der Auskunftserteilung

Stellt der Betroffene einen zulässigen Antrag auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, so sollte der Verantwortliche dem Betroffenen wegen Art. 12 Abs. 3 DSGVO unverzüglich Auskunft erteilen, in jedem Fall aber **innerhalb eines Monats** nach Eingang des Antrags. Ist unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen eine Verlängerung der Frist erforderlich, so kann diese um zwei weitere Monate verlängert werden.

Inhalt der Auskunft

Die Auskunft muss die **Verarbeitungszwecke**, die **Empfänger von Daten** und die **geplante Dauer der Speicherung** enthalten. Unter den Auskunftsanspruch fallen Telefonnotizen, Aktenvermerke, Gesprächsprotokolle,

E-Mails, Briefe sowie Kontobewegungen auf dem eigenen Bankkonto (vgl. OLG München, Urteil vom 04.10.2021, Az.: 3 U 2906/20; AG Bonn, 30.07.2020, Az.: 118 C 315/19). Der Bundesgerichtshof zählt auch eigene Korrespondenz der betroffenen Person und interne Vermerke zu „Daten“, die in Kopie zu beauskunften sind (BGH, Urteil vom 15.06.2021, Az.: VI ZR 576/19). Nicht unter den Auskunfts- und Herausgabeanspruch aus Art. 15 DSGVO fallen dagegen Dokumente, die Vertragserklärungen enthalten (vgl. LG Berlin, Urteil vom 21.12.2021, Az.: 4 O 381/20).

Wurden keine personenbezogenen Daten der betroffenen Person beim Verantwortlichen verarbeitet, muss er eine **Negativauskunft** („es werden keine Daten verarbeitet“) erteilen. Die Anfrage nicht zu beantworten ist unzulässig.

Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person die verarbeiteten personenbezogenen Daten als **Kopie** zur Verfügung (Art. 15 Abs. 3 DSGVO). Der Herausgabeanspruch nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO bezieht sich auf alle Daten, auf die das Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO gerichtet ist (vgl. LAG Niedersachsen, Urteil vom 22.10.2021, Az.: 16 Sa 761/20).

Erfüllung des Auskunftsanspruchs

Der Auskunftsanspruch wird dadurch erfüllt, dass der Auskunftspflichtige **seine Kenntnis** über die verarbeiteten personenbezogenen Daten **mitteilt**. Der Auskunftsanspruch ist auch dann erfüllt, wenn die Auskunft falsch ist, solange sie nicht von vornherein unglaubwürdig ist, so das LG Hagen mit Beschluss vom 31.08.2022. Das Gericht führt aus, dass der DSGVO-Anspruch auch dann erfüllt ist, wenn die erteilte Auskunft falsch oder unvollständig ist. Stellt die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners dar, so steht die etwaige inhaltliche Unrichtigkeit der Erfüllung nicht entgegen. Daher ist es für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs wesentlich, ob der Erklärung des Verantwortlichen zu entnehmen ist, dass die Auskunft vollständig ist. Eine solche Erklärung ist dann anzunehmen, wenn die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll (vgl. LG Hagen, Beschluss vom 31.08.2022, Az.: 11 C 47/22). Auch nach der Auffassung des VG Bremen können unvollständige Auskünfte einen Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO erfüllen (VG Bremen 22.06.2022, Az.: 4 K 1/21).

Weiterhin führt das VG Bremen unter Verweis auf das Verwaltungsprozessrecht aus, dass sich der Kläger nicht auf eine fehlende Belehrung über die Betroffenenrechte in dem Auskunftsschreiben und damit auf mangelnde Kenntnis über die Betroffenenrechte berufen kann, wenn in dem Schriftsatz



zur Klageerhebung der Art. 15 Abs. 1 DSGVO vollumfänglich zitiert ist. Das Gericht vertritt hier die Auffassung, dass der Kläger auf diese Weise keine Verbesserung seiner Rechtsposition erreichen kann. Eine Klage, bei der nicht die Möglichkeit einer Verbesserung der eigenen Rechtsposition besteht, ist als rechtsmissbräuchlich zu bewerten und daher unzulässig.

Wann besteht kein Anspruch auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO?

Der Auskunftsanspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die gewünschten Auskünfte der betroffenen Person bereits bekannt sind (vgl. LG Bonn, Beschluss vom 24.05.2022, Az. 9 O 158/21). Ein Auskunftsanspruch aus Art. 15 DSGVO kann jedoch zurückgewiesen werden, wenn die Erfüllung dem Verantwortlichen **unzumutbar** ist. Liegt also ein grobes Missverhältnis zwischen Aufwand und Leistungsinteresse vor, so müsste dem Anspruch auf Auskunft nicht nachgekommen werden (vgl. AG Pankow, 28.03.2022, Az. 4 C 199/21).

Wird mit einem DSGVO-Auskunftsanspruch primär kein datenschutzrechtlicher, sondern ein anderweitiger Zweck verfolgt, ist das Begehren **rechtsmissbräuchlich**, wie das LG Kassel entschied (LG Kassel, Urteil vom 05.07.2022, Az.: 5 O 1954/21). Der Antrag ist rechtsmissbräuchlich, wenn der Anspruch auf Auskunft dazu dient die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche zu ermöglichen. Nach dem Erwägungsgrund 63 S. 1 DSGVO dient das Auskunftsrecht der betroffenen Person hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten dem Zweck sich der Verarbei-

tung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.

Ob der Auskunftsanspruch aus Art. 15 DSGVO nur für **datenschutzrechtliche Zwecke** besteht oder darüber hinaus auch anwendbar ist, konnte etwa das LG Erfurt (LG Erfurt, Hinweisbeschluss, 07.07.2022, Az. 8 O 1280/21) nicht beantworten und beabsichtigt daher den Rechtsstreit auszusetzen und eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union vorzunehmen. Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens klärt der Europäische Gerichtshof unter anderem Auslegungsfragen, die von allgemeiner Bedeutung für die einheitliche Anwendung des EU-Rechts sind.

In einem gleichgelagerten Fall entschied jedoch das Oberlandesgericht Köln bereits, dass die Verfolgung ordnungsfremder Zwecke für sich nicht geeignet ist ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen anzunehmen. Konkret wurde ein Kopieersuchen, mit dem sich die betroffene Person Informationen zur Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens über datenschutzfremde Ansprüche gegen den Verantwortlichen beschaffen wollte, als unbedenklich und grundsätzlich zu erfüllen eingestuft (vgl. OLG Köln, 13.05.2022, Az.: 20 U 295/21).

Das Oberlandesgericht Nürnberg vertritt wiederum die Auffassung, dass Anträge auf Auskunft, die nicht der Überprüfung der Datenschutzkonformität, sondern anderen Zwecken dienen, rechtsmissbräuchlich sind und abgelehnt werden dürfen (OLG Nürnberg, 14.03.2022, Az. 8 U 2907/21). Rechtsmissbräuchlich ist die Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs dann, wenn eine Einsichtnahme nicht der Prüfung von Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten dient. Rechtsmissbräuchliche

Auskunftsgesuche sind nach Ansicht des OLG Nürnberg unter den Tatbestand der „exzessiven Anträge“ nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2 DSGVO zu subsumieren und rechtfertigen eine Weigerung Auskunft zu erteilen. Rechtsmissbrauch wurde auch vielfach angenommen, wenn mit der Geltendmachung des Auskunftsanspruchs beispielsweise das Ziel verfolgt wird Informationen über Prämienanpassungen zu erhalten. Einem funktionswidrigen Auskunftsantrag, der der Vorbereitung eines Auskunftsbegehrens gegen den Verantwortlichen dient statt einer Verfolgung legitimer DSGVO-Ziele, muss nicht entsprochen werden (LAG Sachsen, Urteil vom 17.02.2021, Az.: 2 Sa 63/20).

Auch bei einer offensichtlichen Schikane des Verantwortlichen durch die betroffene Person in Form von sachfremden Drohungen, Verbalhornungen und Formalbeleidigungen ist von einem Rechtsmissbrauch auszugehen (AG Pforzheim, 05.08.2022, Az. 4 C 1845/21).

Einschränkungen des Auskunftsrechts können sich aus dem BDSG oder anderen deutschen Gesetzen ergeben. Möglich ist die Beschränkung des Auskunftsrechts auch durch die schutzwürdigen Interessen Dritter. Auch bei personenbezogenen Daten, die nur noch aufgrund von Aufbewahrungspflichten gespeichert werden (beispielsweise nach dem Steuer- oder Handelsrecht) oder die der Datenschutzkontrolle oder Datensicherung dienen, besteht auch dann kein Auskunftsanspruch, wenn die Erteilung der Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und die Zweckbindung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird. Ob die Regelungen des § 34 BDSG, die das Auskunftsrecht einschränken, im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung stehen und angewendet werden können ist im Einzelfall zu prüfen.

Konsequenzen verspäteter oder unvollständiger Auskunft

Eine verspätete oder unvollständige Auskunft kann auch im Einzelfall ein Schadensersatz rechtfertigen. So hat sich das BAG in einer Entscheidung mit der Höhe eines Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 Abs.1 DSGVO nach Geltendmachung eines Auskunftsbegehrens gemäß Art. 15 DSGVO im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses auseinandergesetzt. Hier haben die Richter geurteilt, dass die Schadensersatz-Höhe mit 1.000 Euro nicht zu beanstanden ist und somit nicht höher ausfallen muss (BAG, 05.05.2022, Az.: 2 AZR 363/21). Auch das OLG Brandenburg sah einen Streitwert von 1.000 Euro für einen Auskunftsanspruch, der dem Schutz immaterieller Grundrechtspositionen dient, als angemessen an (vgl. OLG Brandenburg, 01.08.2022, Az.: 12 W 23/22). Welcher Streitwert nun für die Geltendmachung anzusetzen ist, ist

umstritten. Das Landgericht Bonn meint, dass der Anspruch auf Datenauskunft nicht verallgemeinerungsfähig mit einem pauschalen Streitwert bemessen werden kann. In aller Regel seien 500 Euro anzunehmen (vgl. LG Bonn, Urteil vom 01.07.2021, Az.: 15 O 335/20).

Das LG Köln argumentierte, dass nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter hat. Ist jedoch nicht ersichtlich, in welcher Weise der Betroffene durch die Vorenthaltung einer Auskunft nach Art. 15 DSGVO einen immateriellen Schaden erlitt, so hat diese **keinen Anspruch** auf Schmerzensgeld (vgl. LG Köln, Urteil vom 22.06.2022, Az.: 25 O 9/22).

Gerichtlicher Rechtsbehelf gegen den Auskunftsverantwortlichen

Die betroffene Person kann gegen den Verstoß gegen das Auskunftsrecht gerichtlich im Wege einer Klage vorgehen. Die Klage ist hierbei bei dem Gericht des Mitgliedstaates einzulegen, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat oder in dem Staat, in dem die betroffene Person ihren Aufenthaltsort hat. In Deutschland sind für die Klagen gegen den Verantwortlichen die Zivilgerichte zuständig.

Über die Autorinnen

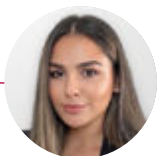
Nicole Schmidt, LL.M.

Rechtsanwältin, Geschäftsführerin SüdWest
Datenschutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Elif Tüysüz

ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Mannheim mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht. Sie arbeitet als Werkstudentin bei der SüdWest Datenschutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.



► <https://www.suedwest-datenschutz.com>

